

VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (**Anlagen 1 bis 3**) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (**Anlage 4**) der Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH -, Greiz, unter dem Datum vom 9. März 2023 den folgenden **Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH -, Greiz,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH -, Greiz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH -, Greiz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben im Lagebericht sowie den Ausführungen im Anhang, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft bilanziell überschuldet ist, sich in einer angespannten Ertrags- und Liquiditätssituation befindet und die Zahlungsfähigkeit stark davon abhängig ist, dass entsprechend ihrer Planung weitere Stundungen von Forderungen durch die Gesellschafterin erfolgen. Wie im Lagebericht dargelegt, deuten diese Gegebenheiten auf Risiken in Bezug auf die Unternehmensfortführung hin, welche ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert, d.h. die gesetzlichen Vertreter haben über die Risiken in Bezug auf die Unternehmensfortführung im Jahresabschluss und Lagebericht hinreichend informiert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahres-

abschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein-

schließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

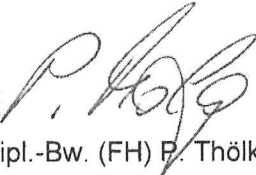
Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wildeshausen, 9. März 2023

Meier und Kossen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Dipl.-Kfm. L. Schlinker)
Wirtschaftsprüfer




(Dipl.-Bw. (FH) P. Thölking)
Wirtschaftsprüfer

V. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie die entsprechende Verlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720) beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter geführt worden sind.

Über die in einem gesonderten Bericht zur Konzernabschlussprüfung dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Bericht des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz– Poliklinik Greiz GmbH (MVZ Greiz) für das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2022

Unter Würdigung der §§ 42a Abs. 1 und 52 GmbH-Gesetz, § 171 AktG, § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sowie § 8 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat umfassend über seine Tätigkeit zu berichten.

Dem Aufsichtsrat des MVZ Greiz gehörten im Berichtsjahr 2022 an:

Frau Martina Schweinsburg	Aufsichtsratsvorsitzende
Herr Dr. Andreas Hemmann	Stellvertretender Vorsitzender
Herr Dr. Ulli Schäfer	Mitglied
Herr Heinz Klügel	Mitglied
Herr Christian Tischner	Mitglied bis zum 10.03.2022
Herr Andreas Weber	Mitglied seit dem 26.04.2022
Herr Dr. Robby Schlund	Mitglied

Im Jahr 2022 wurden drei Sitzungen des Aufsichtsrates durchgeführt. Die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat zu diesen Sitzungen entsprechend § 10 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen fristgemäß schriftlich eingeladen. Zur Sitzung am 30.08.2022 wurde mit verkürzter Ladungsfrist (Dringlichkeit nach Rechtswirksamkeit der Fusion mit der Muttergesellschaft) eingeladen. Es gab keine Einwände gegen die verkürzte Ladungsfrist.

Die Termine der Sitzungen waren so gelegt, dass die im Rahmen der Zuständigkeit des Aufsichtsrates gemäß § 12 Gesellschaftsvertrag liegenden erforderlichen Entscheidungen getroffen werden konnten. Der Aufsichtsrat war zu den Sitzungen beschlussfähig.

31.03.2022	anwesend:	5 Aufsichtsratsmitglieder
30.08.2022	anwesend:	6 Aufsichtsratsmitglieder
17.11.2022	anwesend:	5 Aufsichtsratsmitglieder

Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2022 waren:

- Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 und Lagebericht des MVZ Greiz
Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter empfohlen,
 - den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 2.398.405,94 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 584.484,90 € festzustellen und
 - den Jahresfehlbetrag von 584.484,90 € auf neue Rechnung vorzutragen.
- Der Aufsichtsrat hat den Gesellschafter der Muttergesellschaft Kreiskrankenhaus Greiz GmbH gebeten, dem Aufsichtsrat des MVZ Greiz für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- Beschluss zur Entlastung des Geschäftsführers Ralf Delker für das Geschäftsjahr 2021
- Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021

- Beschluss zur Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2022 in der Fassung vom 25.03.2022 zur Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung
- Empfehlung an den Gesellschafter der Muttergesellschaft zur Änderung des Gesellschaftsvertrages des MVZ Greiz im Zusammenhang mit der Fusionierung
- Beschluss zum Verkauf der Praxen am Standort Schleiz oder wenn dies nicht möglich:
 - Abspaltung der MVZ-Praxen in Schleiz in eine neu zu gründende GmbH
 - Die N. N. GmbH wird eine 100%ige Tochter der KKH Greiz-Ronneburg GmbH
 - Dem Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt
 - Die Geschäftsanteile der N. N. GmbH werden zu 100 % an die RadMedics Gruppe zum Kaufpreis von 375 TEUR veräußert
- Beschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für Zwischenbilanz zum 30.06.2022
- Beauftragung der Geschäftsführung zur Erstellung einer Zwischenbilanz zum 30.06.2022
- Beschluss zum Wirtschaftsplan 2023 zur Weiterleitung an den Gesellschafter
- Beschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2022
- Berichte des Geschäftsführers zur aktuellen Situation der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung überwacht und sich regelmäßig schriftlich und mündlich über die geschäftliche Entwicklung und Lage der Gesellschaft berichten lassen.

Der Jahresabschluss 2022 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates am 29.03.2023 durch den Wirtschaftsprüfer detailliert vorgestellt und von den Aufsichtsratsmitgliedern beraten. Das Medizinische Versorgungszentrum – Poliklinik Greiz GmbH befindet sich nach wie vor in einer angespannten Ertrags- und Liquiditätssituation. Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Mit den eingeleiteten Maßnahmen des Restrukturierungsgutachtens soll dieser Situation entgegengewirkt werden. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Ohne diese Aussage einzuschränken wird auf die Ausführungen des Wirtschaftsprüfers „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ hingewiesen.

Der Aufsichtsrat billigte den Jahresabschluss 2022 und empfiehlt dem Gesellschafter,

- den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 2.226.345,19 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 169.769,66 € festzustellen und
- den Jahresfehlbetrag von 169.769,66 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat dem Gesellschafter der Muttergesellschaft Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH, dem Aufsichtsratsrat des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.


Martina Schweinsburg
Aufsichtsratsvorsitzende